

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 29. Januar 2016

Seite 6

69. Jahrgang - Nr. 4

## Inhaltsverzeichnis

### Stadt und Landratsamt Coburg

Zahnärztlicher Notfalldienst Februar 2016

Blutspendetermine im Februar 2016

Mikrozensus 2016

### Stadt Coburg

Einziehung einer Teilfläche des Fußweges im Lehengraben

Einziehung einer Teilfläche des beschränkt  
-öffentlichen Weges „Fußweg zur Schule Cortendorf –  
Löchlesbrunnen“

Einziehung einer Teilfläche der Grünfläche der  
Ortsstraße „Ketschengrund“

### Stadt und Landratsamt Coburg

#### Zahnärztlicher Notfalldienst Februar 2016

##### Stadt Coburg

- 06./07.02. ZA Steinbrückner Thomas, Wirtsgrund 20  
Tel. 09561 / 236929
- 08./09.02. Dr. Takacs Gyula, Bahnhofstr. 27  
Tel. 09561 / 51380
- 13./14.02. Dr. Schneiderbanger Holger, Löwenstr. 11  
Tel. 09561 / 95464
- 20./21.02. Dr. Weiß Jochen, Mohrenstr. 12  
Tel. 09561 / 74030
- 27./28.02. Dr. Jacob André, Seifartshofstr. 36  
Tel. 09561 / 90264

##### Landkreis Coburg

- 06./07.02. ZA Feustel Arndt, Bad Rodach,  
Coburger Str. 45, Tel. 09564 / 1332
- 08./09.02. Dr. Ficker-Dietz Hans-Jochen, Ebersdorf,  
Sonneberger Str. 54, Tel. 09562 / 4222
- 13./14.02. Dr. Fischer Horst, Bürgerplatz 2  
Tel. 09563 / 309495
- 20./21.02. Dr. Friedrich Florian, Mahnberg 5  
Tel. 09563 / 2032
- 27./28.02. ZA Frieß Matthias, Bad Rodach,  
Heldburger Str. 56  
Tel. 09564 / 80160 u. 09564 / 80251

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der zahnärztliche Notfalldienst auf die Behandlungszeit in der Praxis von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr erstreckt. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. Den zahnärztlichen Notdienst finden Sie auch auf der Homepage: [www.notdienst-zahn.de](http://www.notdienst-zahn.de).

### Blutspendetermine Februar 2016

Die Versorgung der Krankenhäuser mit Frischblutkonserven wird von Jahr zu Jahr schwieriger, da die Anzahl der Spender mit dem Bedarf an Blut nicht Schritt halten kann.

Darum helfen Sie mit, damit anderen geholfen werden kann.

Im Februar 2016 können Sie Blut spenden am

Freitag, 12.02. von 16:00 bis 19:30 Uhr  
Emil-Fischer-Schule Dörfles-Esbach,  
Martin-Luther-Str. 2

Dienstag, 16.02. von 16:00 bis 20:00 Uhr  
Neues Feuerwehrhaus Weitramsdorf, Badstr. 1

Donnerstag, 18.02. von 17:00 bis 20:00 Uhr  
Grund- u. Mittelschule Sonnefeld, Schützenstr. 14

Dienstag, 23.02. von 17:00 bis 20:30 Uhr  
Anna-B.Eckstein-Schule Meeder, Schulstr. 18

Donnerstag, 25.02. von 17:30 bis 20:30 Uhr  
Evang. Gemeindehaus Weidhausen,  
Hilmar-Knauer-Str. 10

Montag, 29.02. von 14:00 bis 19:30 Uhr  
Kath. Pfarrzentrum Neustadt b. Co., Am Moos 1

Montag, 29.02. von 16:00 bis 20:00 Uhr  
Kultur- und Sporthalle Frohnlach Ebersdorf,  
Ehrlicherstr. 33

Bitte bringen Sie zu jeder Spende unbedingt Ihren Blutspendepass mit, zumindest aber einen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein).

### Mikrozensus 2016 im Januar gestartet Interviewer bitten um Auskunft

Auch im Jahr 2016 wird in Bayern wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus, eine amtliche Haushaltsbefragung bei einem Prozent der Bevölkerung, durchgeführt. Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamts für Statistik werden dabei im Laufe des Jahres rund 60 000 Haushalte in Bayern von besonders geschulten und zuverlässigen Interviewerinnen und Interviewern zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie in diesem Jahr auch zu ihrem Pendlerverhalten befragt. Für den überwiegenden Teil der Fragen besteht nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht.

Im Jahr 2016 findet im Freistaat wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus, eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung bei einem Prozent der Bevölkerung, statt. Mit dieser Erhebung werden seit 1957 laufend aktuelle Zahlen über die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, insbesondere der Haushalte

und Familien, ermittelt. Der Mikrozensus 2016 enthält zudem noch Fragen zum Pendlerverhalten der Erwerbstätigen sowie der Schüler und Studierenden. Neben dem hauptsächlich benutzten Verkehrsmittel auf dem Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte werden auch die Entfernung und der Zeitaufwand für den Weg dorthin erhoben. Die durch den Mikrozensus gewonnenen Informationen sind Grundlage für zahlreiche gesetzliche und politische Entscheidungen und deshalb für alle Bürger von großer Bedeutung.

Wie das Bayerische Landesamt für Statistik weiter mitteilt, finden die Mikrozensusbefragungen ganzjährig von Januar bis Dezember statt. In Bayern sind demnach bei rund 60 000 Haushalten, die nach einem objektiven Zufallsverfahren insgesamt für die Erhebung ausgewählt wurden, wöchentlich mehr als 1 000 Haushalte zu befragen.

Das dem Mikrozensus zugrunde liegende Stichprobenverfahren ist aufgrund des geringen Auswahlgesetzes verhältnismäßig kostengünstig und hält die Belastung der Bürger in Grenzen. Um jedoch die gewonnenen Ergebnisse repräsentativ auf die Gesamtbevölkerung übertragen zu können, ist es wichtig, dass jeder der ausgewählten Haushalte auch tatsächlich an der Befragung teilnimmt. Aus diesem Grund besteht für die meisten Fragen des Mikrozensus eine gesetzlich festgelegte Auskunftspflicht, und zwar für bis zu vier aufeinander folgende Jahre.

Datenschutz und Geheimhaltung sind, wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik, umfassend gewährleistet. Auch die Interviewerinnen und Interviewer, die ihre Besuche bei den Haushalten zuvor schriftlich ankündigen und sich mit einem Ausweis des Landesamts legitimieren, sind zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet. Statt an der Befragung per Interview teilzunehmen, hat jeder Haushalt das Recht, den Fragebogen selbst auszufüllen und per Post an das Landesamt einzusenden.

Das Bayerische Landesamt für Statistik bittet alle Haushalte, die im Laufe des Jahres 2016 eine Ankündigung zur Mikrozensusbefragung erhalten, die Arbeit der Erhebungsbeauftragten zu unterstützen.

Hinweis:

Für administrative Rückfragen können Sie sich an folgende E-Mail-Adresse wenden:  
mikrozensus@statistik.bayern.de

Bayerisches Landesamt für Statistik  
Fürth, den 12. Januar 2016

## Stadt Coburg

### Einziehung einer Teilfläche des Fußweges im Lehengraben

Der Bau- und Umweltsenat hat in der Sitzung vom 13.01.2016 die Absicht der Einziehung und deren ortsübliche Bekanntmachung für eine Teilfläche der als beschränkt-öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche des „Fußweges im Lehengraben“ - Teilfläche der Fl.-Nr. 353 Gmkg. Creidnitz - auf einer Länge von zirka 122 m (Anfang:

Lehengasse bzw. Eigentümerweg in der Hans-Blümlin-Anlage; Ende: Fußweg im Lehengrund nordwestlich des Vereinsheimes) gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) beschlossen.

Insofern im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung gegen die Einziehung keine Einwendungen erhoben oder andere rechtserhebliche Tatsachen bekannt werden, die eine erneute beschlussmäßige Behandlung erfordern, gilt die Einziehung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BayStrWG hiermit als verfügt mit der Maßgabe, dass die ortsübliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung nach Ablauf der Dreimonatsfrist gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG erfolgt.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer E 21, eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Coburg, den 29.01.2016

Dr. Birgit Weber  
2. Bürgermeisterin

### Einziehung einer Teilfläche des beschränkt-öffentlichen Weges „Fußweg zur Schule Cortendorf - Löchlesbrunnen“

Der Bau- und Umweltsenat hat in der Sitzung vom 13.01.2016 die Absicht der Einziehung und deren ortsübliche Bekanntmachung für eine Teilfläche der als beschränkt-öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche des „Fußweges zur Schule Cortendorf - Löchlesbrunnen“ - Teilfläche der Fl.-Nr. 13 Gmkg. Cortendorf - auf einer Länge von zirka 96 m (Anfang: Südwest-Ecke Fl.-Nr. 10/1 bzw. Südost-Ecke Fl.-Nr. 104/8 Gmkg. Cortendorf; Ende: Cortendorfer Straße Nordost-Ecke Fl.-Nr. 15 Gmkg. Cortendorf) gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) beschlossen.

Insofern im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung gegen die Einziehung keine Einwendungen erhoben oder andere rechtserhebliche Tatsachen bekannt werden, die eine erneute beschlussmäßige Behandlung erfordern, gilt die Einziehung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BayStrWG hiermit als verfügt mit der Maßgabe, dass die ortsübliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung nach Ablauf der Dreimonatsfrist gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG erfolgt.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer E 21, eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Coburg, den 29.01.2016

Dr. Birgit Weber  
2. Bürgermeisterin

## **Einziehung einer Teilfläche der Grünfläche der Ortsstraße „Ketschengrund“**

Der Bau- und Umweltsenat hat in der Sitzung vom 13.01.2016 die Absicht der Einziehung und deren ortsübliche Bekanntmachung für eine Teilfläche der als Ortsstraße gewidmeten Grünfläche der Straße „Ketschengrund“ - Teilfläche der Fl.-Nr. 238/2 Gmkg. Seidmannsdorf - auf einer Länge von zirka 79 m (Anfang: nordöstlich Fl.-Nr. 63 Gmkg. Seidmannsdorf; Ende: Nordost-Ecke Fl.-Nr. 58/1 Gmkg. Seidmannsdorf) gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) beschlossen.

Insofern im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung gegen die Einziehung keine Einwendungen erhoben oder andere rechtserhebliche Tatsachen bekannt werden, die eine erneute beschlussmäßige Behandlung erfordern, gilt die Einziehung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BayStrWG hiermit als verfügt mit der Maßgabe, dass die ortsübliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung nach Ablauf der Dreimonatsfrist gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG erfolgt.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer E 21, eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Coburg, den 29.01.2016

Dr. Birgit Weber  
2. Bürgermeisterin

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: [www.coburg.de](http://www.coburg.de) ❖ Redaktion: ☎09561/89-1011 ❖ E-Mail: [amtsblatt@coburg.de](mailto:amtsblatt@coburg.de) ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖